

S a t z u n g

für die Gestaltung von Grab und Grabzeichen
(Abs. IV § 14 Ziff. 3 der Friedhofs- und Be-
stattungsordnung) auf dem Friedhof der
Gemeinde A l s e n z vom 15. Okt. 1973

Auf Grund des § 24 des Selbstverwaltungsgesetzes von
Rheinland-Pfalz -Teil A Gemeindeordnung- i.d.F. vom
25.9.1964 (GVBl. S. 145) wird für die Gemeinde Alsenz
gemäß Beschluß der Gemeindevertretung vom ~~28.12.1972~~
folgende Satzung erlassen: 22. MAI 1973

I. RICHTLINIEN FÜR DIE GESTALTUNG VON BELEGUNGS- FLÄCHEN (GRABFELDERN) MIT GESTALTUNGSRICHT- LINIEN VON GRAB UND GRABZEICHEN

Belegungsfläche: § 1 A l l g e m e i n e s
(Grabfeld) Nr.

1. Die aufgeführten baulichen Maßnahmen und Richt-
linien gelten für die jeweils angegebene Be-
legungsfläche.
2. Das Grabzeichen muß dem Werkstoff entsprechend
in Form und Bearbeitung gestaltet sein und sich
harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes
einordnen.
Besondere Sorgfalt ist der Schriftgestaltung
und ihrer Verteilung auf der Fläche zuzuwenden.
3. Jede Bearbeitung außer Politur und Feinschliff
ist möglich.
4. Die Grabsteine sollen sockellos aus einem
Stück hergestellt sein.

A Band 3 + 4

A und B

§ 2 W e r k s t o f f e

A und B

1. Als Werkstoff für Grabzeichen sind zugelassen:
Naturstein, Holz, Stahl (Eisen), Bronze in
geschmiedeter und gegossener Form in nach-
folgend aufgeführten Bearbeitungsweisen:
 - a) Hartgesteine:
Bei erhabener Schrift müssen die Schrift-
rücken gleichwertig der übrigen Bearbeitung
des Steines ausgeführt werden. Der Schrift-
bossen für evtl. Nachschriften soll -wie die
übrigen Flächen des Grabzeichens- gestockt
oder gleichwertig bearbeitet sein. Ornamente
sind plastisch fein vom Hieb zu bearbeiten.
Flächen dürfen keine Umrandung haben.
 - b) Weichgesteine:
Alle Flächen sind gebeilt, charriert oder
angeschliffen ohne Randleisten herzustellen.
Schrift, Ornamente u. Symbole können erhaben,
vertieft oder stark vertieft ausgeführt werden.
 - c) Holzgrabzeichen:
Das Zeichen und seine Beschriftung sind dem
Werkstoff gemäß zu bearbeiten. Zur Impräg-
nierung dürfen nur Mittel verwendet werden,
die das natürliche Aussehen nicht beein-
trächtigen;
Anstriche u. Lackierungen sind nicht statthaft.

- d) Geschmiedete Grabzeichen:
Alle Teile müssen handgeschmiedet sein.
Ein dauerhafter Rostschutz ist notwendig.
- e) Gegossene Grabzeichen:
Die Beschriftung gegossener Stahl- und
Bronzegrabzeichen kann mit gegossenen oder
durch aufgeschraubte Schrifttafeln, sowie
durch Gitterschrift aus dem gleichen Ma-
terial vorgenommen werden. Auch die Be-
schriftung auf einem Natursteinsockel oder
zugeordneten Liegestein ist möglich. Dabei
ist die Verwendung von Einzelbuchstaben
aus Metall oder Kunststoff nicht gestattet.

2. Nicht zugelassen sind folgende Bearbeitungs-
weisen und Werkstoffe:

A 1 + 2

- a) Hochglanzpolitur (als äußerster Bearbei-
tungsgrad ist Mattschliff zulässig).
- b) Gestampfter Betonwerkstein und sogenannter
Kunststein mit Natursteinvorsatz.
- c) Kristalliner Marmor.
- d) Einfassungen aus anderem Werkstein als er
zum Grabzeichen selbst verwendet wird.
- e) Einfassungen, Rasenkantensteine, sowie
Schriftplatten zwischen den Grabstätten,
werden durch den Friedhofträger einheit-
lich verlegt.
- f) Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo,
Teerpappe, Splitt und Kies.
- g) Farbantriche auf Grabsteinen einschließ-
lich Schriftflächen.
- h) Silber und Goldschrift.
- i) Lichtbilder, Glas, Porzellan, Emaille,
Blech, Kunststoffe, einschließlich künst-
liche Blumen.
- j) Inschriften und Sinnbilder die das Empfin-
den und die Gefühle anderer verletzen
könnten.

auf allen Gräbern

A und B

auf allen Gräber-
feldern

auf allen Gräbern

A und B

auf allen Gräber-
feldern

auf allen Gräber-
feldern

§ 3 H ö c h s t m a ß e f ü r G r a b z e i c h e n

1. Das Höchstmaß für Grabzeichen beträgt 1 m
von Erdoberfläche gemessen.
2. Für Urnengräber sollen nur liegende Platten
Verwendung finden. Einheitsmaß 0,40 m x 0,40 m.

Feld A Band 5

§ 4 I n k r a f t t r e t e n

Diese Satzung tritt an Tage nach ihrer Ver-
öffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten alle
bisher bestehenden Grabmalsatzungen außer Kraft.

15. Okt. 1973

A l s e n z, den _____
Der Bürgermeister:



[Handwritten signature]